



LESERFRAGE

Rechnungskürzung bei ADAS-Kalibrierung nach Scheibentausch okay?

Obwohl für eine ADAS-Kalibrierung nach einem Windschutzscheibenwechsel oder Unfall in der Regel eine vorherige Achsvermessung erforderlich ist, übernehmen Versicherungen diese nicht immer. Wann das sein darf und wann nicht

Zahlreiche Hersteller, so schreibt Werkstattinhaber Marco Menga an die Krafthand-Redaktion, fordern zwingend eine Achsvermessung, sobald Radar- oder Kamerasysteme aus- oder eingebaut werden – etwa nach einem Unfallschaden oder beim Austausch einer Frontscheibe mit Kamera.

Das Problem, so Menga weiter: „Viele Versicherungen verweigern diese Achsvermessung mit der Begründung, dass die Achseinstellung „nicht Teil des Schadens“ sei. In der Folge werden Versicherungsnehmer häufig in Regress genommen, obwohl sie ja eigentlich versichert sind. Für uns Werkstätten ist das ein echtes Dilemma: Wir müssen diese Systeme nach Herstellervorgabe kalibrieren und tragen die Haftung, wenn wir es nicht tun. Eine Kalibrierung ohne vorherige Achsvermessung ist technisch nicht korrekt und keine ordentliche Reparatur.“

Gibt es hierzu bereits Ansprechpartner, Organisationen oder Verbände, die sich für das Thema einsetzen? Aktuell

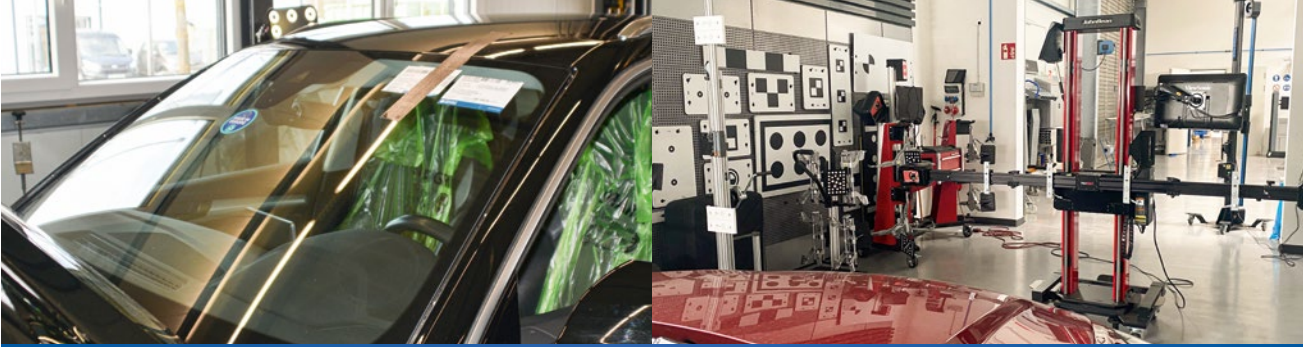
werden die Werkstätten mit diesem Problem ziemlich im Stich gelassen.“

Rechtslage je nach Kasko- oder Haftpflichtlage

Beim ZDK ist man sich dieser Thematik absolut bewusst und formuliert auch entsprechende Forderungen an die Versicherungen. Das zeigt der abschließende Absatz des folgenden Statements, in dem der Verband anhand der derzeitigen Rechtslage darlegt, wie strittig Rechnungskürzungen sind, die je nach Fall berechtigt aber auch unberechtigt sein können:

„Bei der Erstattung von Kalibrierungskosten nach einem Scheibentausch oder Unfall ist zunächst zwischen Haftpflicht- und Kaskoschäden zu unterscheiden.“

Im **Haftpflichtschaden** gilt gemäß § 249 BGB der Grundsatz des Kostenersatzes für die vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Danach sind sämtliche Kosten



Stein des Anstoßes: die von zahlreichen OEMs geforderte Achsvermessung vor der ADAS-Kalibrierung nach einem Windschutzscheibenwechsel oder Unfall. Sie sei „nicht Teil des Schadens“, argumentieren viele Versicherungen und übernehmen deshalb nicht die Kosten dafür. Wie ist die Rechtslage? Bilder: Schmidt

zu ersetzen, die erforderlich sind, um das Fahrzeug fach- und sachgerecht in den Zustand vor dem Schaden zurückzusetzen. Ist nach dem Austausch einer Frontscheibe – etwa aufgrund integrierter Kamera- oder Radarsysteme – eine Kalibrierung der Fahrerassistenzsysteme notwendig, gehört diese zwingend zu den ersatzfähigen Reparaturkosten. Gleiches gilt für vorbereitende Maßnahmen wie eine Achsvermessung, sofern diese nach Herstellervorgaben Voraussetzung für eine korrekte Kalibrierung ist.

Bei **Kaskoschäden** handelt es sich hingegen um Vertragsrecht. Maßgeblich sind hier die jeweiligen Versicherungsbedingungen des einzelnen Vertrags. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) veröffentlicht zwar Musterbedingungen, diese können jedoch von den Versicherern individuell abgeändert werden. In den GDV-Musterbedingungen zur Kaskoversicherung wurde jedenfalls im Januar 2015 eine sogenannte **Glasbruchklausel** eingeführt, nach der Bruchschäden an der Verglasung versichert sind, **Folgeschäden jedoch ausgeschlossen** werden können. Diese Klausel zielt in erster Linie darauf ab, vom Versicherungsschutz der Teilkasko Schäden an Assistenz-, Kamera- oder Messsystemen selbst auszunehmen. Der vom Krafthand-Leser vorgetragene praktische Fall, nach dem beim Scheibentausch zwingend aufeinander aufbauende Ar-

beitsschritte – wie Kalibrierungen und ggf. Achsvermessungen – erforderlich werden, ist dort jedoch nicht ausdrücklich geregelt.

Zu diesem besagten Sachverhalt existiert nach unserer Kenntnis bislang noch keine einschlägige, insbesondere höchstrichterliche Rechtsprechung. Auch in der juristischen Fachliteratur finden sich nur wenige belastbare Aussagen. Eine der bislang differenziertesten Einordnungen stammt aus der Fachzeitschrift Unfallregulierung Effektiv. Danach ist die **Justierung einer mit der Frontscheibe verbundenen Kamera grundsätzlich dem Scheibentausch zuzuordnen. Gleiches gilt für eine hierfür notwendige Achsvermessung**, soweit sie Voraussetzung für die Kalibrierung ist. Stellt sich jedoch im Zuge der Arbeiten heraus, dass eine vom Glasschaden unabhängige Achsverstellung vorliegt – z. B. infolge eines früheren Unfalls ereignisses –, kann der enge sachliche Zusammenhang zum reinen Glasschaden schon unterbrochen sein. In solchen Fällen wäre die weitere Kalibrierung als Auftragserweiterung zu bewerten, die mit dem Kunden gesondert abzustimmen wäre.

Unabhängig von dieser ersten vorläufigen juristischen Einschätzung sind auch die rein technischen Aspekte in die Beurteilung der Erstattungsfähigkeit der Kosten mit einzubeziehen. Insofern ist nämlich die Achsvermessung bei der Kalibrierung moderner Fahrerassistenz-

systeme mit Radar- oder Kameratechnik kein optionaler Zusatz. **Vielmehr ist sie ein zwingender Bestandteil einer fachgerechten Reparatur nach Herstellervorgaben.** Schreiben Fahrzeughersteller nach dem Aus- oder Einbau entsprechender Systeme ausdrücklich eine Achsvermessung vor, ist diese Vermessung untrennbar mit der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrssicherheit verbunden. Eine Kalibrierung ohne vorherige Achsvermessung widerspricht den anerkannten Regeln der Technik und stellt keine fachgerechte Instandsetzung dar. Insofern sind diese Arbeiten nach Ansicht des ZDK dann unbedingt erforderlich, um den ursprünglichen Zustand des Fahrzeugs wiederherzustellen. Hierzu gehört insbesondere auch, dass entsprechende Herstellervorgaben bei einer Reparatur eingehalten werden, um etwaige Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Halters nicht zu gefährden.

Die pauschale Ablehnung der Kostenübernahme durch einzelne Ver-

Anzeige



GASTKOMMENTAR AUS DER PRAXIS

Hintergründe zu (un-)berechtigten Rechnungskürzungen bei Glasschäden

Andreas Lange ist Geschäftsführer Vertrieb beim Partnersystem „AGS Autoglas Spezialist“ und schildert, wie er aufgrund von Praxiserfahrungen und der Einschätzung der für AGS tätigen Anwälte auf Rechnungskürzungen bezüglich einer Achsvermessung vor einer ADAS-Kalibrierung schaut:

„Kaskoverträge (TK/VK), welche v.a. bei Glasschäden meist für die Regulierung zum Tragen kommen, regeln, welche Schäden und Kosten die jeweilige Versicherung zu regulieren hat. Alle über der Vereinbarung mit der Versicherung liegenden weiteren Kosten hat der Versicherte im Verhältnis zur Werkstatt zu tragen. Es gilt zwischen dem Versicherten und seiner Kaskoversicherung Vertragsrecht und nicht das bei Haftpflichtschäden geltende Schadensrecht (Anmerk. d. Red.: siehe dazu Statement ZDK). Das bedeutet: Im Kasko-Versicherungsfall ist zwischen den **technischen Vorgaben eines Herstellers** an Werkstätten (z. B. Achsvermessung erforderlich) und den **davon unabhängigen Regulierungsvereinbarungen mit der Versicherung** zu unterscheiden.

Schreibt der Hersteller eine technisch erforderliche Arbeit vor, so muss diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Werkleistung durch die Werkstatt auch erbracht werden. Der Kunde hat diese technisch erforderlichen Arbeiten der Werkstatt im Rahmen des geschlossenen Werkvertrags als Besteller der Leistung zu bezahlen. Und niemand anders.

Ob nun eine Versicherung aufgrund einer Kasko-Versicherung regulierungspflichtig ist im Verhältnis zum Kunden,

hängt nur vom Inhalt des Kaskovertrags ab. Und da steht in der Regel nichts explizit von der „Erstattung einer Kalibrierung“, einer „Achsvermessung“ oder Ähnlichem drin. Versicherungsklauseln sollen inhaltlich ausgelegt werden, was seitens der Gerichte meist in Anlehnung an das Schadensrecht erfolgt. Hier ist dann auch der Ursprung zu finden, dass beispielsweise **Glasbruchschäden gemäß der „Herstellervorgaben“ abgerechnet werden**.

In der Konsequenz bedeutet das, dass **eine Versicherung eine Achsvermessung zusätzlich zu bezahlen hat, wenn dafür Extra-/Zusatz-AW im Arbeitszeitkatalog des Herstellers festgelegt sind**. Das scheint im konkreten Schaden (siehe Leserfall ab Seite 38) aber leider nicht der Fall zu sein, so dass die Kosten der Achsvermessung durch die herstellerseitig vorgegebenen „Montage-AW“ abgegolten sind. Zusammengefasst liegt der **Grund des Ärgernisses** nicht bei der Versicherung, sondern bei den **Herstellervorgaben**, wo für eine technisch notwendige Tätigkeit „keine Zusatz-AW“ festgelegt worden sind.

Dennoch haben wir bei AGS zusammen mit unseren Anwaltskanzleien Möglichkeiten, das eine oder andere Kostenproblem zu lösen. Diese allerdings sind exklusiv unseren Partnerbetrieben vorbehalten.“



Andreas Lange ist Geschäftsführer Vertrieb beim Partnersystem „AGS Autoglas Spezialist“. Bild: Schmidt

sicherer mit dem Argument, die Achseinstellung sei „nicht Teil des Schadens“, verkennt daher sowohl die technische Realität moderner Fahrzeugsysteme als auch die Haftungssituation der Werkstätten. Kfz-Betriebe sind verpflichtet, Reparaturen nach Herstellervorgaben auszuführen und haften bei Nichteinhaltung für daraus resultierende Sicherheitsmängel.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Kalibrierungs- und Vermessungs-

kosten sind regelmäßig erstattungsfähig, wenn sie erforderlicher Bestandteil der Reparatur sind und kausal auf den Glasbruch oder das Unfallereignis zurückzuführen sind. Dies gilt uneingeschränkt im Haftpflichtschaden und – abhängig von den Vertragsbedingungen – oft auch im Kaskoschaden.

Der ZDK fordert deshalb, dass Versicherer notwendige Achsvermessungen im Zusammenhang mit dem Scheibeneinbau und der nachfolgenden Kalibrie-

rung von Fahrerassistenzsystemen als integralen Bestandteil der Schadensbeseitigung anerkennen und entsprechend regulieren. Eine Verlagerung des Haftungs- und Kostenrisikos auf Werkstätten oder Versicherungsnehmer ist weder sachgerecht noch akzeptabel.“ ts

Zusätzliche spannende Aspekte zum Thema finden sich im oberen Gastkommentar